

**Vorabkommentierung der Sitzungsvorlage zur 2. Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII“ am
14.02.2023 „Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen“**

Präambel

Zeile: 6-13

„Die Koalitionsparteien SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP haben sich im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt, notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu erarbeiten und in dieser Legislatur gesetzlich zu regeln und fortlaufend zu evaluieren. Im Zentrum soll dabei die gesetzliche Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (Inklusive Lösung) stehen.“

Der AFET begrüßt weiterhin die beabsichtigte **Gesamtzuständigkeit** für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII. Es herrscht ebenfalls Einigung darüber, dass das Jugendamt die Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung sein sollte. Eine Versäulung der Leistungen als ein additives Konzept zweier Rechtsgebiete sollte verhindert werden.

Zeile: 38-44

„Das vorliegende Arbeitspapier greift diesen Auftrag auf und behandelt die Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Ausgestaltung des Leistungstatbestandes und die Art und den Umfang der Leistungen in Bezug auf Leistungskatalog und Persönliches Budget. Zunächst wird der Sachverhalt zu den einzelnen Themen dargestellt. Dieser enthält insbesondere die Darstellung der aktuellen Rechtslage. Im Anschluss daran erfolgt die Darlegung des Handlungsbedarfes und der verschiedenen Handlungsoptionen.“

Aus Sicht des AFET wäre hilfreich zuerst zusammenhängende Verfahrensfragen zu klären, die sich nicht ausschließlich auf den Leistungstatbestand fokussieren, sondern eine ganzheitliche Betrachtung der Anspruchsgrundlage und der Rechtsfolgen (Hilfe-/Teilhabeplanung und Hilfe-/Angebotserbringung) sicherstellen.

Abschnitt: C: Handlungsoptionen

I. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)

Zeile 286

In Bezug auf die **Ausgestaltung des Leistungstatbestandes** ist konkret zu definieren, wie ein sog. Dachtatbestand in Form einer möglichst zusammenführenden Anspruchsnorm – unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung / Unterstützung der Teilhabe / Hilfen zur Entwicklung – aufgebaut werden könnte.

III. Anspruchsinhaber

Zeile 364-380

Mit Blick auf die **Gruppe der Anspruchsberechtigten** ist die Möglichkeit einer parallelen Anspruchsberechtigung für Kinder und Eltern/ Personensorgeberechtigte vor einer Festlegung durch eine Klärung im Kontext der Rechtsansprüche und Rechtsfolgen nach SGB IX abzusichern.

Unumstritten ist jedoch, dass es keine Kürzungen der Leistungsgruppen geben darf und dass Kinder ebenfalls Anspruch auf Hilfen und Unterstützung erhalten sollen.

Gemeinsame Anspruchsberechtigung von Eltern und Kindern im pädagogischen Kontext ist sicherlich denkbar und praktikabel. Hier geht es um die Frage danach, was Kinder/Jugendliche und Personensorgeberechtigte konkret an Unterstützung und Hilfe brauchen. Der systemische Blick auf die Familien und die Herleitung der **Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen** vor allem an den Bedarfslagen der Kinder, Jugendlichen und Eltern orientiert sind der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sehr vertraut. Allerdings braucht es eine intensive Bearbeitung der „neuen“ Bedarfe, die z.B. infolge einer Teilhabebeeinschränkung oder einer Behinderung entstehen (können).

Abschnitt: C. Handlungsoptionen zur Ausgestaltung des Leistungskatalogs

I. Leistungskatalog

Zeile: 452-477

Mit Blick auf die **Leistungs- und Angebotserbringung** spricht sich der AFET aus für die Möglichkeit der Kombination von Leistungsarten (analog § 27 Abs. 2 S.2 SGB VIII) - je nach dem festgestellten Bedarf.

Es wird angeregt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen **neue Leistungsarten** unter Berücksichtigung der Rechtsfolge und der bereits existierenden Normierungen eingeführt werden könnten, um einen möglichen Tatbestand „**Hilfe zur Entwicklung**“ auszugestalten.

Hannover, 06.02.2023